

Sachgebiet
Abteilung F**Sachbearbeiter**
Herr Grüning**Beratung**
Gemeinderat**Datum**
07.07.2026**Behandlung**
öffentlich**Zuständigkeit**
Entscheidung**Betreff**
Grundsteuer - Änderung der Hebesatzsatzung 2027

Überblick

In der Gemeinderatssitzung am 16.06.2027 stimmte der Gemeinderat einem höheren Ansatz der Grundsteuer ab 2027 im ersten Nachtragshaushalt 2026 zu. Es wurde eine Erhöhung von 275 auf 350 Prozentpunkte vorgeschlagen, die zu jährlichen Mehrerträgen in Höhe von ca. 500.000 Euro führt. Damit kann ein Beitrag zur Reduzierung des Defizits in der laufenden Verwaltungstätigkeit geleistet werden. Das strukturelle Defizit beträgt gemäß dem Entwurf des ersten Nachtragshaushalts 2026 ca. 3,3 Mio. Euro und kann durch die Mehrerträge auf 2,8 Mio. Euro (2029, Pos. 170) reduziert werden.

Der Hebesatz der Grundsteuer wurde seit 2007 nicht geändert. Ein Hebesatz von 350 Prozentpunkten entspricht dem Durchschnitt der bayerischen Kommunen in der Größenklasse 10.000 bis 20.000 Einwohner des Jahres 2023.

Es wird vorgeschlagen, die Hebesatzänderung schon jetzt zu beschließen, da das Steueramt teilweise schon Bescheide für das Jahr 2027 versendet (z.B. Eigentümerwechsel). Die Mehrheit der Grundstückseigentümer wird im Januar 2027 einen neuen Grundsteuerbescheid erhalten.

Vorschlag zum Beschluss

Die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Hallbergmoos (Hebesatzsatzung) wird mit folgendem Inhalt erlassen:

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. 1 S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. 1 S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)

erlässt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
Haushaltsjahr 2027 und Folgejahre 350 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)
Haushaltsjahr 2027 und Folgejahre 350 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.